



AUSGLEICHSKASSE / IV-STELLE
SCHWYZ

Eine attraktive Arbeitgeberin

Unternehmenskultur

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ist eine attraktive Arbeitgeberin. Unsere Anstellungsbedingungen schaffen Klarheit für unsere Mitarbeitenden. Gute Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung und ein faires Gehalt bilden den Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden wohl fühlen.

Arbeitszeit

Die Mitarbeitenden arbeiten in einem Jahresarbeitszeit-Modell (JAZ). Die Arbeitszeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr vereinbart. Zur Orientierung bedeutet dies:

- Wöchentliche Normalarbeitszeit von 42 Stunden im Jahresdurchschnitt wird erfüllt durch eine jährliche Arbeitszeit von 2'075 Stunden
- Tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und 24 Minuten (inkl. 30 Minuten bezahlte Pause)

Homeoffice

Mitarbeitende profitieren von einer erhöhten Flexibilität sowie einer besseren Vereinbarkeit von beruflichen Anforderungen und privaten Bedürfnissen.

Monatslohn

Das Jahressalär wird in 13 Teilen ausbezahlt, sofern vertraglich nichts anderes festgehalten ist. Das 13. Monatssalär wird mit dem Novemberlohn ausbezahlt.

Familien-/Geburtszulage

Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Familienzulage, wenn sie regelmässig während mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit tätig sind und für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen. Die Familienzulage beträgt:

ab 20 % - 49 % Arbeitspensum	= Fr. 100.00
ab 50 % - 100 % Arbeitspensum	= Fr. 200.00

Mitarbeitende haben Anspruch auf eine einmalige Geburtszulage von Fr. 1'000.00 gemäss Gesetz über die Familienzulage.

Kinder-/Ausbildungszulagen

Eine Kinder- resp. Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 230.00 resp. Fr. 280.00. Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Fr. 230.00) oder bei einer Ausbildung bis zum 25. Altersjahr (Fr. 280.00) ausbezahlt.

Ab einem Jahreseinkommen von Fr. 7'350.00 gibt es eine volle Kinderzulage.

Mutterschaftsurlaub

Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub ohne Salärreduktion.

Urlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes

Die Mitarbeitenden haben nach der Geburt eines eigenen Kindes oder nach der Adoption eines Minderjährigen Anspruch auf einen Urlaub von 2 Wochen ohne Salärreduktion.

Kinderbetreuung

Für die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz wird zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein Beitrag an die Kosten für die Kinderbetreuung übernommen. Das Angebot soll Eltern den Verbleib im Erwerbsleben ermöglichen.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall beträgt im ersten Jahr 100 % und im zweiten Jahr 80 % des Salärs.

Befristetes Arbeitsverhältnis

Mitarbeitende, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis angestellt sind, haben bei Krankheit und Unfall einen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von 100 % des Salärs während höchstens eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages.

Unfallversicherung

Versichert sind Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Mitarbeitende, die mindestens acht Stunden pro Woche bei der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz arbeiten, sind auch bei Nichtberufsunfällen versichert. Die NBU-Prämie gehen zu Lasten des Arbeitnehmenden (max. 0.8 %). Der maximal versicherte Lohn beträgt 148'200.--/Jahr.

Ferien

Mitarbeitende haben Anspruch auf folgende Ferientage:

25 Tage (bis zum 49. Altersjahr)

30 Tage (ab dem 50. Altersjahr)

Lernende und Mitarbeitende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen jährlichen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen.

Feiertage

Folgende Feiertage gelten im Kanton Schwyz:

Neujahr, Heilige drei Könige (6.1.), Schmutziger Donnerstag (Nachmittag frei), Josefstag (19.3.), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Nationalfeiertag (1.8.), Maria Himmelfahrt (15.8.), Allerheiligen (1.11.), Patroziniumsfest (11.11.), Maria Empfängnis (8.12.), Vorweihnachtstag (Nachmittag frei), Weihnachten, Stephanstag (26.12.), Silvester (Nachmittag frei)

Unbezahlter Urlaub

Mit Zustimmung der Vorgesetzten kann unbezahlter Urlaub bis zu 15 Arbeitstagen bezogen werden, wobei pro Tag 0.4% des Jahreslohnes dem Lohn belastet wird. Dabei müssen Mitar-

beitende nicht mehr die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse übernehmen. Bei unbezahlten Urlauben ab 16 Arbeitstagen sind wie bisher sowohl die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse zu übernehmen und es erfolgt eine anteilmässige Ferienkürzung.

Dienstaltersgeschenk

Im zehnten Anstellungsjahr erhalten die Mitarbeitenden ein Dienstaltersgeschenk von 3 % des durchschnittlichen Jahreslohnes der letzten fünf Jahre. Jeweils nach fünf weiteren Jahren wird ein um ein Prozent höheres Geschenk ausgerichtet. Das Dienstaltersgeschenk kann auch ganz oder teilweise in Form von Ferien bezogen werden.

Weiterbildung

Den Mitarbeitenden stehen attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Allgemein steht die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz Weiterbildungen positiv gegenüber und bietet finanzielle sowie zeitliche Unterstützungsleistungen. Dazu gehören auch interne Tagungen, Kurse, Schulungen und Workshops, welche den Mitarbeitenden angeboten werden sowie eine Bibliothek, diverse Zeitschriften und Online-Archiv-Zugänge, um das Wissen zu erweitern.

Halbtaxabonnement

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz vergütet Mitarbeitenden die Kosten für das Halbtaxabonnement.

Pensionskasse

Die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz sind bei der Pensionskasse des Kantons Schwyz versichert. Die Personalvorsorge-Einrichtung wird nach dem Beitragsprimat geführt. Die Beiträge der Mitarbeitenden betragen in Prozent des versicherten Jahresverdienstes:

Im BVG-Alter	ordentliche Versichertenbeiträge (Total)	davon Beiträge für Risiko und Verwaltung	davon Beiträge für Alterssparen
18 – 19	1.0%	1.0%	
20 – 34	5.5%	1.0%	4.5%
35 – 44	7.0%	1.0%	6.0%
45 – 54	8.75%	1.0%	7.75%
55 – 65	9.75%	1.0%	8.75%
66 – 70	9.75%	0.2%	9.55%

Die Arbeitgeber leisten einen Beitrag zur Finanzierung eines reglementarischen Umwandlungssatzes, der höher ist als der gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen. Insgesamt zahlen die Arbeitgeber einen ordentlichen Beitrag für Risikoversicherte in Höhe von 1.5% und für Voll- und Sparversicherte in Höhe von 12.0% des versicherten Jahresverdienstes.

Es besteht kein Koordinationsabzug bei der Pensionskasse.

Gesellschaftliches

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz bietet den Mitarbeitenden eine Vielfalt an Möglichkeiten für gesellschaftliche Zusammenkünfte wie zum Beispiel:

- Mitarbeitendenanlässe
- Abteilungs- und Pensioniertenausflüge
- Grillplausch über Mittag
- Cafeteria mit regionalen Produkten und saisonalen Überraschungen
- Jassturniere
- Weihnachtsapéro und Neujahresbrunch
- Etc.

Ausserdem engagiert sich die Ausgleichskasse / IV-Stelle für das Gemeinwohl und den Erhalt der Natur wie zum Beispiel:

- Winterhilfe Schwyz
- Muota pur
- Natur & Wissenschaft
- Pro Natura
- Etc.

Vita Fit für alle

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz legt grossen Wert auf die Gesundheit- und Work-Life-Balance der Mitarbeitenden. So werden die Mitarbeitenden im Berufsalltag mit einem Ruheraum, Sportmöglichkeiten im eignen Fitnessraum, gratis Powerfoods wie Nüsse und Früchte und Wasserspendern auf jedem Stockwerk unterstützt. Zusätzlich werden die Kosten für die Grippe- und Zeckenimpfung übernommen. Die Büroräumlichkeiten sind allesamt mit Stehpulten ausgestattet und nach ergonomischen Richtlinien eingerichtet. Eine unabhängige Betreuung und Beratung ausserhalb der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz können die Mitarbeitenden bei MOVIS in Anspruch nehmen und sich so um ihr persönliches Wohlergehen kümmern.

Weitere Vergünstigungen

Eine aktuelle Auflistung weiterer Mitarbeitenden-Vergünstigungen sind im Intranet veröffentlicht.

Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung enthält eine allgemeine Übersicht. Im Einzelfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen.

Weitere Informationen zur Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz finden Sie unter www.aksz.ch. Die Personal- sowie auch die Pensionskassenverordnung sind unter www.sz.ch abrufbar.